

Außenbereichssatzung

für das Gebiet

Ebisweiler

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1999 (GBl. S.65) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf in öffentlicher Sitzung am 17.04. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich

§ 1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

a.) Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

b.) Die Außenflächen (Mauerwerk) sind mit einer unauffälligen Farbe zu gestalten. Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien dürfen für die Außenwandgestaltung nicht verwendet werden. Ebenso dürfen keine Wellzementplatten verwendet werden. Sämtliche Holzteile sind in natürlichen, gedeckten Farbtönen zu halten.

c.) Die Dachflächen sind mit roten oder braunen Dachziegeln oder Dachsteinen auszuführen. Sollte aus statischen Gründen bei landwirtschaftlichen Gebäuden eine leichtere Dacheindeckung vorgesehen sein, muss das Dacheindeckungsmaterial einen dauerhaften roten oder braunen Farbton und eine strukturierte Oberfläche aufweisen um die Dachfläche aufzulockern.

d.) Für die Außenbeleuchtung sind nach unten strahlende Natriumdampfniederdruckleuchten zu verwenden um eine Beeinträchtigung der nachtaktiven Insekten zu vermeiden.

e.) Neu zu genehmigende Bauwerke sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen (Bäume und Sträucher) einzupflanzen, um sie in die Landschaft einzufügen. Näheres wird in der Baugenehmigung geregelt.

f.) Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind in der Höhe auf 0,70 m zu beschränken.

g.) Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologie Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird hingewiesen.

§ 4

Räumlicher Geltungsbereich


Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 01.12.1998 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Inkrafttreten

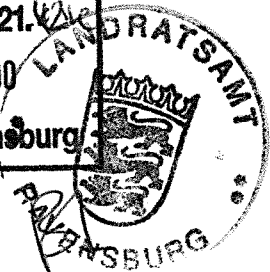
Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aulendorf, den 18.04.2000


Heinzler, Bürgermeister



Genehmigt
mit Erlaß Nr. 40 -621-~~42~~
vom 07. JUNI 2000
Landratsamt Ravensburg

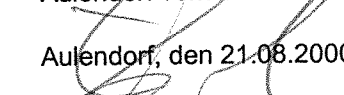


Der Vorsitzende stellte fest, daß bei der Beratung und Beschlußfassung der Ergänzungssatzung keine Befangenheit einzelner Gemeinderäte vorlag.

Ausfertigung

Der Lageplan der Außenbereichs-
satzung stimmt mit dem Satzungs-
beschluß des Gemeinderats der Stadt
Aulendorf vom 17.04.2000 überein.

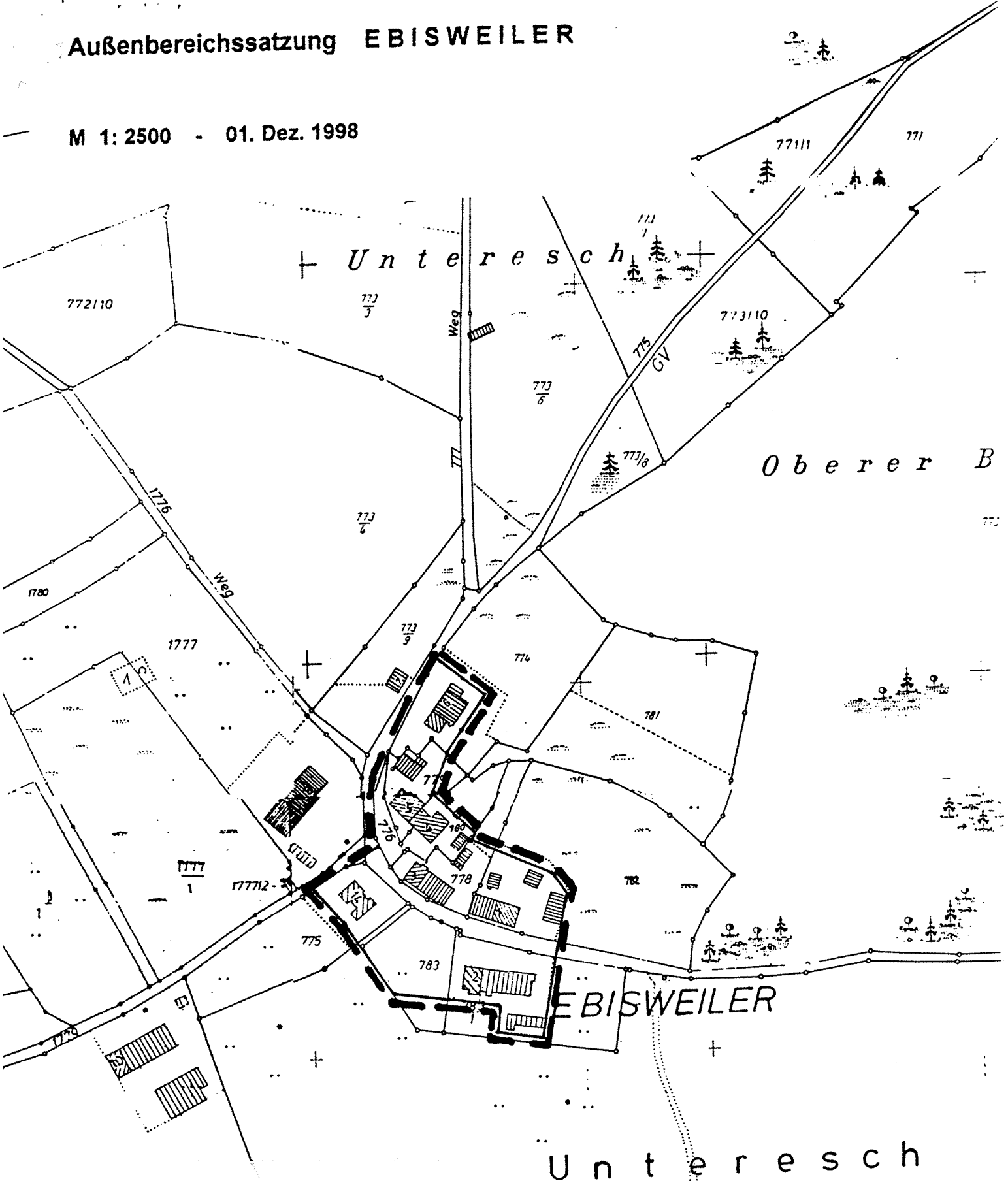
Aulendorf, den 21.08.2000


Heinzler, Bürgermeister



Außenbereichssatzung EBISWEILER

M 1: 2500 - 01. Dez. 1998



Ausfertigung
Der Lageplan der Außenbereichs-
satzung stimmt mit dem Satzungs-
beschuß des Gemeinderats der Stadt
Aulendorf vom 17.04.2000 überein.

Aulendorf, den 21.08.2000
Heinzler, Bürgermeister



Genehmigt
mit Erlaß Nr. 40 -621.42v
vom 07. JUNI 2000
794
Landratsamt Ravensburg

Merg...